

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
den Vertrag zwischen der Luzerner- und der Arther  
Rigibahn-Gesellschaft über den Betrieb der Bahnlinie  
Staffelhöhe-Kulm.

(Vom 11. September 1874.)

---

### Titel

Obgleich der Vertrag zwischen der Rigi-Eisenbahngesellschaft in Luzern (Vitznau) und derjenigen in Arth, betreffend den Betrieb der Eisenbahn Staffelhöhe-Kulm, sammt einem Nachtrag, schon am 29. November / 9. Dezember 1871 abgeschlossen worden, trat er doch erst am 23. Juni 1873, an welchem Tage die Linie dem Verkehr sich öffnete, in Kraft und Vollzug. Wir glaubten ihn deßhalb nachträglich einfordern und nach Anleitung von Art. 10 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 Ihnen vorlegen zu sollen. Längere Verhandlungen mit der Arther Gesellschaft über ein Begehren der Regierung des Kantons Schwyz bewirkten, daß unsere bezüglichen Anträge sich hinausshoben und erst jetzt an Ihren Entscheid gelangen. Die Regierung des Kantons Schwyz fand nemlich den Nachtrag zum Art. 4, Litt. a des Vertrages zu wenig präzisirt und wünschte bessere Gewähr dafür, daß die von Arth nach Kulm bestimmten Züge in Hin- und Rückfahrt ungehemmte Beförderung auch auf der Linie Staffelhöhe-Kulm finden. Die Gesellschaften konnten sich indeß hinsichtlich dieses Punktes nicht einigen, bis die Generalversammlung der Arth-Rigibahn am 21. Juli d. J. dem Konflikt dadurch ein Ende machte, daß sie die Anlegung eines

zweiten Geleises in Unter- und Oberbau vom Anschlußpunkt bei Rigistaffel bis Rigikulm dekretirte. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft motivirte die Nothwendigkeit dieser Maßregel sehr richtig, indem er sagte: „Während die Luzern-Rigibahn ihre Anschlüsse bei der Dampfschiffahrt auf dem Vierwaldstättersee, beziehungsweise der Centralbahn, wird suchen müssen, wird die Arth-Rigibahn vermittelst der Dampfschiffahrt auf dem Zugersee sich gänzlich nach dem Fahrplan der Nordostbahn einzurichten haben. Von daher wären Störungen im Betriebe, beziehungsweise der Fahrtenplane, unvermeidlich, wenn wir besonders annehmen, daß in der höchsten Saison 60 Züge täglich diese kurze Linie von 1 Kilometer befahren werden.“

Nach dieser Erörterung des wichtigsten Differenzpunktes gehen wir zum Vertrag als Ganzem über. Derselbe legt den Betrieb der 2 Kilometer langen Linie von der Grenze des Kantons Luzern oberhalb Kaltbad bis Kulm, welche der Arthergesellschaft konzessionirt und von ihr gebaut worden ist, in die Hand der Luzerner- resp. Vitznauergesellschaft, und dauert bis zum 1. Januar 1880.

Gegen dessen Inhalt ist nichts Wesentliches zu erinnern. Es versteht sich, daß die Bundesvorschriften den Vertragsbestimmungen überall vorangehen, so bei Feststellung der Fahrplane, Transportreglemente u. s. w., und die Verwaltungsräthe beider Gesellschaften haben dies, obschon, wie bemerkt, der Abschluß der Uebereinkunft in das Jahr 1871 fällt, ausdrücklich anerkannt. Auf unsern Wunsch hat der Verwaltungsrath der Arthergesellschaft sich auch bereit erklärt, das stoßende Privilegium der Bürger von Arth auf alle Stellen, die an dieser Bahnstrecke zu vergeben sind, fallen zu lassen (§ 4, Litt. d, Absatz 4). Ebenso sind beide Verwaltungsräthe damit einverstanden, daß ein Afterpachtvertrag mit den Herren Näff, Zschokke und Riggenbach ebenfalls der Genehmigung durch die Bundesbehörden bedürfte (§ 11).

Wir erlauben uns, folgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses Ihnen zur Annahme zu empfehlen, und benutzen auch diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. September 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**

betreffend

den zwischen der Rigi-Eisenbahngesellschaft in Luzern und derjenigen in Arth abgeschlossenen Vertrag über den Betrieb der Eisenbahn Staffelhöhe-Kulm.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 11. September 1874,

beschließt:

1. Dem am 29. November / 9. Dezember 1871 zwischen der Rigi-Eisenbahngesellschaft in Luzern und derjenigen in Arth abgeschlossenen, seit dem 23. Juni 1873 in Vollzug getretenen Vertrag sammt dem Nachtrag vom 9. Dezember 1871 über den Betrieb der Eisenbahnlinie Staffelhöhe-Kulm wird nachträglich die Genehmigung unter folgenden Vorbehalten ertheilt:

- a. Außer die Genehmigung fällt die Bestimmung des § 4, Litt. d, wonach die Stationsvorsteher auf Rigi-Kulm und Staffel, sowie alle andern Angestellten auf der Bahnstrecke Staffelhöhe-Kulm aus Bürgern der Gemeinde Arth gewählt werden sollen, soweit taugliche Individuen sich hierfür anmelden.
- b. Die Verwaltungsräthe der beiden Gesellschaften werden bei den durch Schreiben des Verwaltungsrathes der Arthergesellschaft vom 13. März 1874 an das schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement gemachten Zugeständnissen behaftet.
- c. Die Arther-Rigibahngesellschaft bleibt auch hinsichtlich der den Betrieb betreffenden konzessionsgemäßen und gesetzlichen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872, betreffend den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, verantwortlich.

2. Der Bundesrath wird mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## Bericht

des

schweiz. Konsuls in Ancona (Hrn. Konrad Blumer von  
Schwanden, Glarus) über das Jahr 1873.

(Vom 23. Juni, eingegangen 30. Juli 1874.)

---

**An den hohen schweiz. Bundesrath.**

### Allgemeines.

Was die Produkte der Landcultur anbetrifft, so ist das verflossene Jahr nicht unter die gesegneten zu zählen. In Folge des sehr milden Winters hat sich die Kornsaat frühe entwickelt und zwar dermaßen, daß die Felder Ende Februar soweit voran waren, wie dies in gewöhnlichen Jahren erst Ende April der Fall zu sein pflegt. Zum fernern Fortgedeihen hätte die Witterung in der Folge mild und von fruchtbaren Regengüssen begleitet sein sollen; statt dessen wurde die Temperatur kalt und trocken, und die Vegetation plötzlich aufgehalten. Daß die Kornfelder durch diesen plötzlichen Temperatur-Wechsel leiden mußten, brauche ich wohl kaum hinzuzufügen. Zu diesem allgemeinen Schaden gesellte sich noch der partielle einzelner Striche dieses Konsularbezirkes, welche durch den Hagel heimgesucht wurden, wobei zu bemerken ist, daß überhaupt in den letzten Jahren dieser Konsularbezirk öfter als früher und in ausgedehnterer Weise vom Hagel heimgesucht wird, was Viele der Abholzung der Wälder zuschreiben wollen. —

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Vertrag  
zwischen der Luzerner- und der Arther Rigibahn-Gesellschaft über den Betrieb der  
Bahnlinie Staffelhöhe-Kulm. (Vom 11. September 1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.05.1874
Date	
Data	
Seite	818-821
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 308

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.